

Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Welterbestadt Quedlinburg

Auf Grund der §§ 1, 4, 5, 8 , des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert per Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BibLG LSA) vom 16. Juli 2010, § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 9. Juli 2026 folgende Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg betreibt die Stadtbibliothek Quedlinburg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bibliothek wird als Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 7 Abgabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 23. Januar 2025, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 geändert wurde, geführt.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek haben die Benutzer Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtbibliothek der Welterbestadt Quedlinburg verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung dieser kulturellen Einrichtung verwirklicht.
- (2) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Welterbestadt Quedlinburg erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbibliothek.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die finanziellen Mittel der Stadtbibliothek an die Welterbestadt Quedlinburg zurück, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gebührentarif und Auslagen

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die, die Gebühren begründeten Tatbestände, ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Schulen und Kindertagesstätten zahlen keine Jahresgebühr nach Ziffer 1 des Gebührentarifs. Inhaber der Ehrenamtskarte der

Welterbestadt Quedlinburg und des Landkreises Harz zahlen die Hälfte der Jahresgebühr gemäß Ziffer 1 des Gebührentarifs.

- (3) Die Partnerkarte kann von zwei Erwachsenen, die in einem Haushalt zusammenleben, genutzt werden.
- (4) Ermäßigungen sind durch die Vorlage eines entsprechenden Dokuments nachweispflichtig.
Es werden Ermäßigungen auf die Jahresgebühr für folgende Benutzergruppen gewährt: Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Studierende, Schwerbehinderte (gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX), Empfänger von staatlichen Transferleistungen (Bürgergeld/ Grundsicherung (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Asylbewerberleistungen) sowie Inhaber des Familien- und Sozialpasses des Landkreises Harz.
- (5) Auslagen (bspw. Kosten für die Neuanschaffung beschädigter oder nicht zurückgebrachter Medien) werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und bisher nicht durch die Gebühren abgegolten sind.
- (6) Für die Erstellung von Kopien, Ausdrucken und Scans gelten die Gebühren gemäß des in der Anlage aufgeführten Gebührentarifs.
- (7) Für die Fernleihe können, von der Gebührenordnung abweichend, anfallende Kosten durch die liefernde Bibliothek entstehen. In solchen Fällen kommt der Nutzer für die entstandenen Kosten auf.
- (8) Für besondere Leistungen können verkürzte Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

§ 4 Umsatzsteuer

Die Entgelte für die bibliothekstypischen Dienste (Jahresbeitrag, Kopien und Drucke, Fernleihen, Mahngebühren) sind nach § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen der Welterbestadt Quedlinburg in Anspruch nehmen oder veranlasst haben, die im Gebührentarif genannt werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr gemäß des Gebührentarifs ist bei der jeweils ersten Ausleihe, auf den Benutzer bezogen, fällig. Die Jahresgebühr wird, beginnend am Tag der Zahlung, für 12 Monate berechnet. Die Jahresgebühr kann für die Verlängerung des Bibliotheksausweises per SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden.
- (2) Alle anderen Gebühren und Auslagen werden sofort mit Entstehen des Sachverhalts fällig.
- (3) Alle Gebühren und Auslagen sind in Bar oder bargeldlos in der Stadtbibliothek Quedlinburg oder per Überweisung zu entrichten.

§ 7 Vollstreckung

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Stadtbibliothek Quedlinburg entsteht mit der Benutzung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und ihr anliegender Gebührentarif treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 23.07.2026

gez. F. Ruch

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

[SIEGEL]

Anlage

Gebührentarif Stadtbibliothek der Welterbestadt Quedlinburg

Gebührentarif der Stadtbibliothek Quedlinburg

Nutzungsgebühren

Jahresgebühr	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	kostenlos
	Erwachsene (ab 18 Jahre)	15,00 €
	Partnerkarte (zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene)	20,00 €
	Ermäßigte (Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Inhaber von Schwerbehindertenausweis/ Familien- und Sozialpass Landkreis Harz, Empfänger von Bürgergeld/ Grundsicherung/ Sozialhilfe/ Asylbewerberleistungen)	10,00 €
	Institutionen (Bildungs- und Betreuungseinrichtungen)	kostenlos
	Inhaber Ehrenamtskarte Welterbestadt Quedlinburg und Landkreis Harz	50% des Jahrestarifs
	Kurzausleihe (bis zu 4 Wochen gültig)	3,00 €
Ersatzausweise	Kinder	2,50 €
	Erwachsene	5,00 €

Serviceentgelte

Vormerkungen (pro Medium)	1,00 €
Fernleihe (pro Medienbestellung)	4,00 €
Bearbeitungsgebühr (bei Verlust oder Beschädigung von Medien) zzgl. Kosten Neuerwerb des Mediums	3,00 €
Ersatz beschädigter Verbuchungsträger	2,00 €

Mahn- und Säumnisgebühren (2 Tage Kulanzfrist)

Säumnisgebühren (pro Medium/ am Tag)	Erwachsene	0,20 €
	Kinder	0,10 €
Rückgabeerinnerung (max. 2 Stück)	Portogebühren	
Mahnung (zzgl. Porto)	5,00 €	

Druck- und Kopierkosten (pro Seite)

Scannen		0,05 €
Kopieren und Drucken	A4, schwarz/weiß	0,10 €
	A4, farbig	0,20 €
	A3, schwarz/weiß	1,00 €
	A3, farbig	2,00 €